

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

zum Bebauungsplan Nr. 217/I „Hitdorf - Nördliche Flurstraße“ der Stadt Leverkusen

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz
Alte Ziegelei 22 A

51588 Nümbrecht

Auftraggeber:

Paeschke GmbH
Elisabeth-Selbert-Straße 9

40764 Langenfeld

Inhalt

1.	Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung	1
2.	Methoden der zoologischen Bestandsaufnahmen	3
3.	Planungsrelevante Tierarten in NRW im „Bebauungsplangebiet Nr. 217/I „Hitdorf - Nördliche Flurstraße“ der Stadt Leverkusen“	4
3.1	Amphibien	4
3.2	Reptilien	5
3.3	Libellen	5
3.4	Schmetterlinge	5
3.5	Vögel	7
3.6	Säugetiere	13
4.	Bauleitplanung und Artenschutz	13
5.	Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im „Bebauungsplangebiet Nr. 217/I „Hitdorf - Nördliche Flurstraße“ der Stadt Leverkusen“	14
7.	Literaturverzeichnis	16
	Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) -Gesamtprotokoll-	19
	Art-für-Art-Protokoll Lachmöwe	20
	Art-für-Art-Protokoll Mäusebussard	21
	Art-für-Art-Protokoll Mehlschwalbe	22
	Art-für-Art-Protokoll Rauchschwalbe	23
	Art-für-Art-Protokoll Rotmilan	24
	Art-für-Art-Protokoll Sturmmöwe	25
	Art-für-Art-Protokoll Turmfalke	26

Abbildungen

Abb. 1:	Lage des Plangebietes	1
---------	-----------------------	---

Karten

Karte 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
Karte 2:	Abgrenzung avifaunistischer Teillebensräume	8

Tabellen

Tab. A:	Gesamtartenliste der Vögel des Plangebietes	7
---------	---	---

Fotos

Foto 1:	Intensiv genutzter Ackerstreifen, der von bestehender Bebauung und den Gehölzen der Ausgleichsfläche eingegrenzt wird	6
Foto 2:	Blick über die intensiv genutzten und trockenen Äcker des Plangebietes mit hohem Freizeitdruck	6

1. Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung

Das Untersuchungsgebiet liegt am nordöstlichen Rand des Stadtteils Hitdorf auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen. Das Untersuchungsgebiet wird fast ausschließlich von intensiv genutzten Äckern geprägt. Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohnbebauung, gewerblicher Bebauung, Ackerflächen, Gehölzstrukturen, dem Rhein, Baggerseen und der A 59 dominiert.

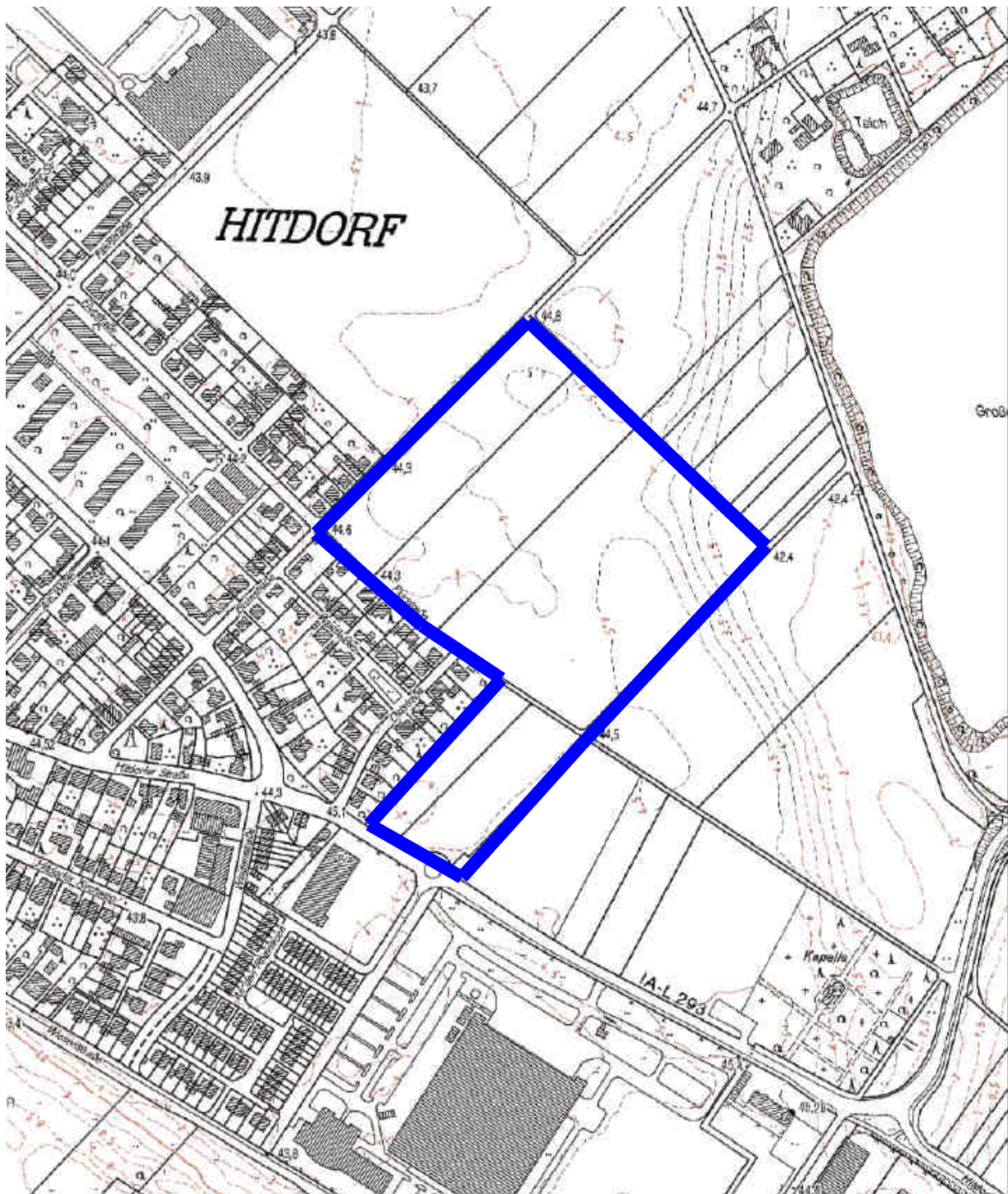


Abb. 1: Lage des Plangebietes

Karte 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes
„Bebauungsplangebiet Nr. 217/I, „Hitdorf - Nördliche Flurstraße“ der Stadt Leverkusen“
(ohne Maßstab)



Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.

Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217/I „Hitdorf - Nördliche Flurstraße“ der Stadt Leverkusen (siehe Karte 1) wird eine faunistische Kartierung durchgeführt, die sich mit den **„planungsrelevanten Arten“ Nordrhein-Westfalen befasst**. Es werden aufgrund der Strukturen die Vögel intensiv erfasst. Für Fledermäuse (Diskussion siehe unten) fehlen hingegen geeignete Habitatstrukturen (Winter- und Sommerquartiere, Wochenstuben etc.).

Bei dem Eingriffsgebiet handelt es sich um eine intensive landwirtschaftlich genutzte Fläche ohne Gehölzstrukturen.

Im Bebauungsplangebiet gibt es **keine gesetzlich geschützten Biotope im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile und FFH-Gebiete**.

Im Eingriffsgebiet gibt es auch **keine Fläche im Biotopkataster NRW**.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden nachfolgend die Tierarten des Quadranten 2 des Messtischblatts 4907 Leverkusen betrachtet, in dem das Plangebiet liegt. Auf eine intensivere Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW (Kriechender Sellerie, Einfache Mondraute, Frauenschuh, Glanzstendel, Froschkraut und Prächtiger Dünnfarn) im Plangebiet aufgrund der Habitate nicht vorkommen können.

2. Methoden der zoologischen Bestandsaufnahmen

Im Untersuchungsgebiet wurden 2015/2016 neun Kartierungsgänge durchgeführt. Diese hatten je nach Jahreszeit verschiedene Zielsetzungen und Schwerpunkte. Die Erfassungsmethoden richten sich in Anlehnung an das Methoden-Handbuch der LÖBF (1997) sowie gruppenspezifische Fachliteratur. Die Begehungen fanden statt:

Vögel 2015/2016

24.07.2015 (vormittags)

14.03.2016 (bis in die Abenddämmerung)

14.03.2016 (morgens)

09.04.2016 (bis in die Abenddämmerung)

20.04.2016 (morgens)

11.05.2016 (morgens)

21.05.2016 (bis in die Abenddämmerung)

27.05.2016 (morgens)

06.06.2016 (bis in die Abenddämmerung)

Bestandsaufnahme Vögel

Die Erfassung der Vogelfauna erfolgte im Wesentlichen durch verschiedene Begehungen zu unterschiedlichen Tageszeiten. Die Erfassung erfolgte in Anlehnung an SÜDBECK et al. (2005), BERTHOLD et al. (1980), SPILLNER & ZIMDAHL (1990), LÖBF (1997) und BIBBY et al. (1995). Insbesondere bei SÜDBECK (2005) sind ausführliche Hinweise zur Erfassung von Brutvogelarten angegeben.

3. Planungsrelevante Tierarten in NRW im „Bebauungsplangebiet Nr. 217/I „Hitdorf - Nördliche Flurstraße“ der Stadt Leverkusen“

3.1 Amphibien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblattes 4907 Leverkusen liegt, werden die die **Kreuzkröte** sowie der **Kammolch** als planungsrelevante Amphibien aufgeführt. Die hier nicht aufgeführte Wechselkröte hat ähnliche Habitatansprüche wie die Kreuzkröte.

Die Kreuzkröte ist ein Pionierart trockenwarmer Lebensräume, in denen lockere und sandige Böden vorkommen. Das Vorkommen der Kreuzkröte ist eng an offene, vegetationsarme bis freie Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer als Laichplätze gebunden. Als Laichgewässer werden temporäre Gewässer mit mineralischem Substrat bevorzugt. Die Wechselkröte hat ähnliche Ansprüche wie die Kreuzkröte. Da beide Amphibienarten Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope sind, werden sie durch das Fehlen oder zu rasches Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie durch die Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate pessimiert. Im Plangebiet gibt es keine geeigneten Habitatqualitäten für die Kreuzkröte und die Wechselkröte.

Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, die charakteristisch für die Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (u.a. Altarmen) ist. Sekundär tritt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen auf. Der Kammolch kann auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern auftreten. Seine typischen Laichgewässer weisen ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel frischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche und Hecken in der Nähe der Laichgewässer. Für den Kammolch gibt es im Plangebiet mit seinen intensiv genutzten Äckern keine geeigneten Habitatqualitäten.

Im Plangebiet konnten während der Kartierungsarbeiten keine planungsrelevanten Amphibienarten nachgewiesen werden, wobei im Untersuchungsgebiet auch keine Amphibienlaichgewässer vorkommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf Kreuzkröte und/oder Wechselkröte sowie Kammolch ausgelöst werden, da diese Arten im Plangebiet nicht vorkommen und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Arten aufweist.

3.2 Reptilien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblattes 4907 Leverkusen liegt, wird die **Zauneidechse** als geschütztes Reptil aufgeführt.

Die Zauneidechse findet sich hauptsächlich auf wärmebegünstigten Standorten wie Heideflächen, Dünen, Sand- und Kiesgruben sowie Bahndämmen. Wichtig ist auch ein Wechsel aus offenen, „grabfähigen“ Böden und dichter bewachsenen Bereichen. Das Plangebiet ist nach der Zauneidechse untersucht worden. Im Plangebiet fehlen der Zauneidechse geeignete Habitatstrukturen, das heißt es fehlen der Art Ruderalstrukturen mit Insekten als Nahrungshabitat, „grabfähige Böden“ ebenso wie dichter bewachsene Bereiche. Im Plangebiet bzw. seinem unmittelbarem Umfeld gibt es nur landwirtschaftlich intensiv genutzte Flächen oder Flächen mit hohem Versiegelungsgrad wie Wohnbau- und Verkehrsflächen, die als Habitat für die Zauneidechse nicht geeignet sind.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf die Zauneidechse ausgelöst werden, da diese Art im Plangebiet nicht vorkommt und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Art aufweist.

3.3 Libellen

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblattes 4907 Leverkusen liegt, werden keine planungsrelevanten Libellen aufgelistet.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann das natürliche Vorkommen planungsrelevanter Libellenarten NRW im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 217/I „Hitdorf - Nördliche Flurstraße“ der Stadt Leverkusen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Libellen ausgelöst werden, da diese Arten im Plangebiet nicht vorkommen und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Arten aufweist.

3.4 Schmetterlinge

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblattes 4907 Leverkusen liegt, werden keine planungsrelevanten Schmetterlinge aufgelistet.

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen kann das natürliche Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten NRW im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 217/I „Hitdorf - Nördliche Flurstraße“ der Stadt Leverkusen ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass mit der Bebauung des Plangebiets keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf das Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlinge ausgelöst werden, da diese Arten im Plangebiet nicht vorkommen und das Plangebiet auch keine geeignete Habitatausstattung für diese Arten aufweist.



Foto 1: Intensiv genutzter Ackerstreifen, der von bestehender Bebauung und den Gehölzen der Ausgleichsfläche eingegrenzt wird

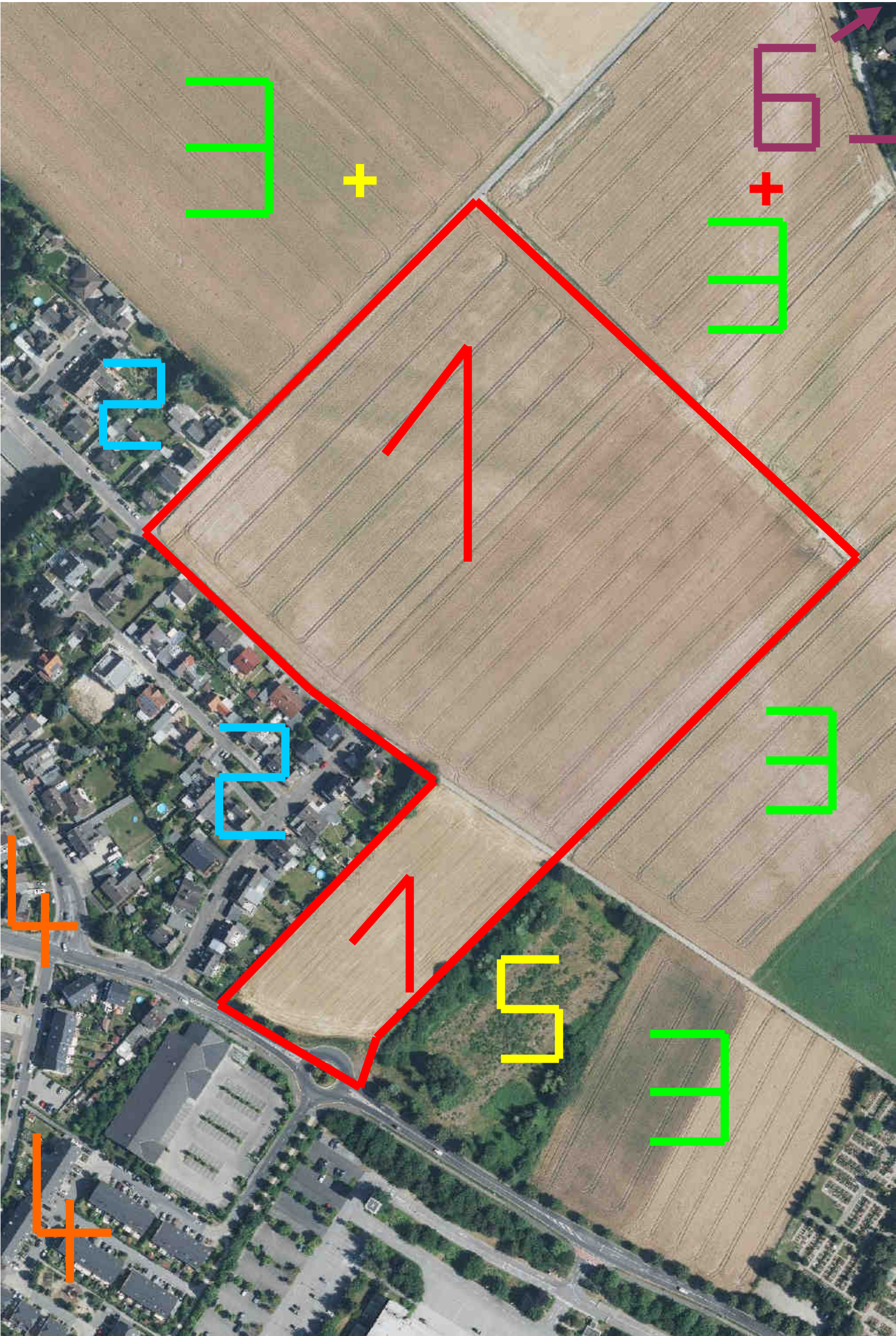


Foto 2: Blick über die intensiv genutzten und trockenen Äcker des Plangebietes mit hohem Freizeitdruck

3.5 Vögel

Art:	Lebensraum:	RL	P	1	2	3	4	5	6	H
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)		2N	P	+	-	+	-	-	-	NG
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)		-	P	+	-	+	-	-	-	NG
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)		-	P	+	-	+	-	-	-	NG
Lachmöwe (<i>Larus ridibundus</i>)		-	P	+	-	+	-	-	-	NG
Sturmmöwe (<i>Larus canus</i>)		-	P	+	-	+	-	-	-	NG
Straßentaube (<i>Columba livia f. domestica</i>)		-	-	+	+	+	*	+	-	NG
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)		-	-	+	+	+	+	*	*	B
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)		-	-	-	-	-	*	-	-	B
Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>)		V	P	-	-	-	-	-	*	Bv
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)		-	-	+	+	+	*	+	+	Bv
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)		3	-	-	-	-	-	-	+	NG
Buntspecht (<i>Dendrocopus major</i>)		-	-	-	-	-	+	-	*	Bv
Elster (<i>Pica pica</i>)		-	-	+	-	+	+	+	*	B
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)		-	-	-	-	-	-	-	+	Dz
Dohle (<i>Corvus monedula</i>)		V[!]	-	+	-	-	-	-	-	NG
Rabenkrähe (<i>Corvus c. corone</i>)		-	-	+	-	+	-	+	+	NG
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)		-	-	-	+	-	*	*	*	B
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)		-	-	-	*	-	*	*	*	B
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)		V	P	-	-	*	-	-	-	Bv
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)		3	P	+	-	+	-	-	-	NG
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)		3	P	+	-	+	-	-	-	NG
Schwanzmeise (<i>Aegithalos caudatus</i>)		-	-	-	-	-	-	*	-	B
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)		-	-	-	-	-	+	*	*	B
Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>)		-	-	-	-	-	*	*	*	B
Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>)		V	-	-	-	-	-	*	-	B
Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>)		-	-	-	-	-	*	*	*	B
Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>)		-	-	-	-	-	-	*	-	Bv
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)		-	-	-	-	-	-	-	*	Bv
Amsel (<i>Turdus merula</i>)		-	-	-	*	-	*	*	*	B
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)		-	-	-	-	-	-	-	+	DZ
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)		-	-	-	-	-	-	*	*	Bv
Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>)		-	-	-	*	-	*	*	*	B
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochuros</i>)		-	-	-	-	-	*	-	-	B
Heckenbraunelle (<i>Prunella modularis</i>)		-	-	-	*	-	*	*	*	B
Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)		-	-	-	-	-	*	-	-	B
Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)		-	-	-	-	*	-	-	-	Bv
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)		-	-	-	-	-	*	+	-	B
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)		-	-	-	*	-	*	*	*	B
Grünling (<i>Carduelis chloris</i>)		-	-	-	-	-	*	-	-	B
Anzahl der Brutvögel (inkl. Brutverdacht):				-	5	2	15	14	15	
Anzahl der Nahrungsgäste:				13	4	12	4	5	5	
Gesamtartenzahl				13	9	14	19	19	20	

Karte 2: Abgrenzung avifaunistische Teillebensräume
(ohne Maßstab) [außerhalb des Plangebietes Brut Feldlerche = rotes Kreuz, Brut Wiesenschafstelze = gelbes Kreuz]



1 = Acker im B-Plangebiet (Gegenstand der ASP) 2 = Siedlung angrenzend an das B-Plangebiet 3 = Acker außerhalb B-Plangebiet
4 = Siedlung etwas weiter entfernt 5 = Ausgleichsfläche angrenzend an das B-Plangebiet 6 = Ufergehölze Großer Dehlensee

Erläuterungen:**Lebensräume:****1 = Acker im B-Plangebiet (Gegenstand der ASP)**

2 = Siedlung angrenzend an das B-Plangebiet (bleibt erhalten)

3 = Acker außerhalb B-Plangebiet (bleibt erhalten)

4 = Siedlung etwas weiter entfernt (bleibt erhalten)

5 = Ausgleichsfläche angrenzend an das B-Plangebiet (bleibt erhalten)

6 = Ufergehölze Großer Dehlensee (bleibt erhalten)

P = planungsrelevante Arten NRW

* = Brut/Brutverdacht

+ = Sichtbeobachtung

H = Häufigkeitsstufen der Brutvögel

I = selten (1 - 2 Brutpaare)

II = vereinzelt (3 - 6 Paare)

III = verbreitet (7 - 15 Paare)

IV = häufig (> 15 Paare)

NG = Nahrungsgast

DZ = Durchzügler

RL = Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2008)

0 = Ausgestorben oder verschollen

1 = vom Aussterben bedroht

2 = stark gefährdet

3 = gefährdet

R = extrem selten (= Arealbedingt selten)

V = Zurückgehend, Art der Vorwarnliste

* = ungefährdet

S = Von Naturschutzmaßnahmen abhängig

Nr. 1 = Acker im Bebauungsplangebiet (Gegenstand der ASP)

Der Acker im Bebauungsplangebiet wird intensiv bewirtschaftet. Zu der intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und dem trockenen Standort kommt als weitere Pessimierung der Freizeitdruck aus der angrenzenden Wohnbebauung hinzu. Neben Spaziergängern und Radfahrern pessimieren vor allem frei laufende Hunde die Äcker des Bebauungsplangebietes. Es konnten keine Brutvögel als Bodenbrüter in den Äckern des Plangebietes nachgewiesen werden. Es handelt sich um den artenärmsten Standort im Untersuchungsraum. Insgesamt konnten auf den Äckern des Bebauungsplangebietes nur 13 Durchzügler bzw. Nahrungsgäste nachgewiesen werden, die teilweise sehr hoch in der Luft jagten bzw. das Plangebiet überflogen. Nur ein Teil dieser Arten waren auch wirkliche Nahrungsgäste, die auf den Äckern nach Nahrung gesucht haben.

Die planungsrelevanten Arten Lachmöwe und Sturmmöwe haben als Durchzügler lediglich das Plangebiet überflogen. Sie haben keinerlei Habitatbindung zum Plangebiet. Die planungsrelevanten Arten Rauch- und Mehlschwalbe jagen in der Luft Insekten. Sie jagen über dem Acker ebenso wie über Wohnbauflächen und angrenzenden Lebensräumen. Für diese beiden Arten hat die Planung keinen Einfluss auf ihr Jagdhabitat, da sie hoch in der Luft Insekten jagen. Brutstätten gibt es im Plangebiet weder von der Rauchschwalbe noch von der Mehlschwalbe.

Die Sichtbeobachtungen von **Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke** sollen an dieser Stelle näher diskutiert werden, wobei im Umfeld des Plangebietes bei den Kartierungen ebenfalls alle drei Greifvogelarten beobachtet wurden. Eine Brut kann für das Plangebiet aufgrund der fehlenden Habitatstrukturen (Altholzbestände, Gehölzinseln, Wälder, hohe Gebäude etc.) gänzlich ausgeschlossen werden. Das Plangebiet ist lediglich Bestandteil eines größeren Jagdreviers der Greifvogelarten. Die durchschnittliche Größe der Jagdreviere der Greifvogelarten liegt zwischen 4 bis 15 km², so dass das Plangebiet mit einer Größe von ca. 8,0 ha nur ein kleiner Bestandteil dieser Jagdreviere ist. Die ca. 8,0 ha werden nicht komplett bebaut, es entstehen auch großflächige Kompensations- und Grünflächen sowie Gärten, die als Jagdhabitat für die Greifvögel dienen. Gerade Rotmilan und Turmfalke jagen auch sehr gerne in den Randbereichen bzw. in Gärten, in denen vermehrt Beutetiere (Mäuse, Singvögel, Maulwürfe etc.) zu finden sind. Der Mauersegler hat hoch in der Luft nach Insekten gejagt.

Als weitere Nahrungsgäste treten auf den Äckern im Bebauungsplangebiet Straßentaube, Ringeltaube, Dohle, Elster und Rabenkrähe auf.

Nr. 2 = Siedlung an das B-Plangebiet (bleibt erhalten)

Die angrenzenden Siedlungsflächen, die erhalten bleiben, wurden im Rahmen der Untersuchung ebenfalls betrachtet. Hier konnten insgesamt 9 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei 5 Brutvögel und 4 Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Als weit verbreitete Brutvögel treten hier Kohlmeise, Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink auf. Als Nahrungsgäste treten Straßentaube, Ringeltaube, Blaumeise sowie hoch in der Luft Mauersegler auf. Planungsrelevante Brutvögel kommen in diesem Teillebensraum nicht vor.

Nr. 3 = Acker außerhalb B-Plangebiet (bleibt erhalten)

Die Äcker außerhalb des Bebauungsplangebietes werden intensiv bewirtschaftet und sind vom Standort her trocken. Im Gegensatz zu den siedlungsnäheren Ackerflächen lässt der Freizeitdruck leicht nach, was die zwei Brutvogelarten belegen. Auf diesen Äckern wurden ein brütendes planungsrelevantes Feldlerchenpaar und ein Brutpaar der Wiesenschafstelze (siehe Karte 2) nachgewiesen. Neben den 2 Brutvögeln wurden noch 12 Durchzügler bzw. Nahrungsgäste gefunden. CEF-Maßnahmen sind für diese Standorte nicht erforderlich, da sie von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt werden und erhalten bleiben.

Die planungsrelevanten Arten Lachmöwe und Sturmmöwe haben als Durchzügler lediglich das Plangebiet überflogen. Sie haben keinerlei Habitatbindung zum Plangebiet. Die planungsrelevanten Arten Rauch- und Mehlschwalbe jagen in der Luft Insekten. Sie jagen über dem Acker ebenso wie über Wohnbauflächen und angrenzenden Lebensräumen. Für diese beiden Arten hat die Planung keinen Einfluss auf ihr Jagdhabitat, da sie hoch in der Luft Insekten jagen. Brutstätten gibt es im Plangebiet weder von der Rauchschwalbe noch von der Mehlschwalbe.

Die Sichtbeobachtungen von Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke dokumentieren, dass die Äcker ein Teil des Jagdhabitats dieser Arten sind, das in seiner jetzigen Form erhalten bleibt.

Der Mauersegler hat hoch in der Luft nach Insekten gejagt.

Als weitere Nahrungsgäste treten auf den Äckern im Bebauungsplangebiet Straßentaube, Ringeltaube, Elster und Rabenkrähe auf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass dieser Lebensraum in seiner jetzigen Struktur erhalten bleibt.

Nr. 4 = Siedlung etwas weiter entfernt (bleibt erhalten)

Die etwas weiter entfernten Siedlungsflächen mit zum Teil gewerblicher Nutzung, die erhalten bleiben, wurden im Rahmen der Untersuchung ebenfalls betrachtet. Sie sind im Untersuchungsraum mit die artenreichsten Flächen. Insgesamt konnten 19 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei 15 Arten Brutvögel und 4 Arten Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Als weit verbreitete Brutvögel treten hier Straßentaube, Türkentaube, Blaumeise, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Rotkehlchen, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Bachstelze, Grünling und Buchfink auf.

Bemerkenswert sind die Brutvorkommen vom Haussperling, der in NRW auf der Vorwarnliste steht, und dem Mauersegler. Die Gebäudestrukturen, die Haussperling und Mauersegler benötigen, bleiben auch zukünftig erhalten.

Als Nahrungsgäste treten Ringeltaube, Buntspecht, Elster und Zilpzalp auf.

Planungsrelevante Brutvögel kommen in diesem Teillebensraum nicht vor.

Nr. 5 = Ausgleichsfläche angrenzend an das B-Plangebiet (bleibt erhalten)

Die an das B-Plangebiet angrenzende Ausgleichsfläche mit Gehölz- und Baumstrukturen, die erhalten bleibt, ist ebenfalls ein relativ artenreicher avifaunistischer Teillebensraum. Insgesamt konnten 19 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei 14 Arten Brutvögel und 5 Arten Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Als weit verbreitete Brutvögel treten hier Ringeltaube, Blaumeise, Kohlmeise, Schwanzmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink auf.

Bemerkenswerter sind die Brutvorkommen der Klappergrasmücke, die in NRW auf der Vorwarnliste steht, und dem Gartenbaumläufer. Die Gehölzstrukturen, die Klappergrasmücke und Gartenbaumläufer benötigen, bleiben auch zukünftig erhalten.

Als Nahrungsgäste treten Straßentaube, Elster, Rabenkrähe, Bachstelze sowie hoch in der Luft Mauersegler auf.

Planungsrelevante Brutvögel kommen in diesem Teillebensraum nicht vor.

Nr. 6 = Ufergehölze Großer Dehlensee (bleibt erhalten)

Der nördlich bzw. östlich des B-Plangebietes liegende Große Dehlensee mit seinen Ufergehölzen, der erhalten bleibt, ist der artenreichste avifaunistische Teillebensraum des Untersuchungsraumes. Insgesamt konnten 20 Vogelarten nachgewiesen werden, wobei 15 Arten Brutvögel und 5 Arten Nahrungsgäste bzw. Durchzügler sind. Als planungsrelevante Brutvogelart konnte der Kuckuck nachgewiesen werden. Weitere anspruchsvolle und bemerkenswerte Brutvögel sind Buntspecht und Star. CEF-Maßnahmen sind für diesen Standort nicht erforderlich, da er von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt werden und erhalten bleiben.

Als weit verbreitete Brutvögel treten hier Ringeltaube, Elster, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Zaunkönig, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle und Buchfink auf.

Als Nahrungsgäste treten Grünspecht, Eichelhäher, Rabenkrähe, Wacholderdrossel sowie hoch in der Luft Mauersegler auf.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass keine planungsrelevanten Brutvogelarten im Bebauungsplangebiet gefunden wurden. Auch ist das Plangebiet nicht als Jagdhabitat für planungsrelevante Vogelarten interessant. Die kartierte Vogelfauna spiegelt den hohen Nutzungs- und Störungsgrad (Freizeit und Erholung) des Plangebietes wieder.

Die Lachmöwe und Sturmmöwe haben als Durchzügler ohne jegliche Habitatbindung das Plangebiet lediglich überflogen.

Die Mehl- und Rauchschwalben haben hoch in der Luft nach Insekten gejagt ohne jegliche spezielle Habitatbindung zu den terrestrischen Strukturen. Diese Arten werden durch die vorliegende Planung überhaupt nicht beeinträchtigt.

Mäusebussard, Rotmilan und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste beobachtet. Die drei Arten werden durch die vorliegende Planung im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht beeinträchtigt. Es liegen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände vor.

Die durchschnittliche Größe der Jagdreviere der Greifvogelarten liegt zwischen 4 bis 15 km², so dass das Plangebiet mit einer Größe von ca. 8,0 ha nur ein kleiner Bestandteil dieser Jagdreviere ist. Die ca. 8,0 ha werden nicht komplett bebaut, es entstehen auch großflächige Kompensations- und Grünflächen sowie Gärten, die als Jagdhabitat für die Greifvögel dienen. Gerade Rotmilan und Turmfalke jagen auch sehr gerne in den Randbereichen bzw. in Gärten, in denen vermehrt Beutetiere (Mäuse, Singvögel, Maulwürfe etc.) zu finden sind.

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblattes 4907 Leverkusen liegt, werden **Baumfalke, Bienenfresser, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Teichrohrsänger, Turmfalke, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule und Zwergtaucher** als planungsrelevante Brutvögel sowie **Löffelente, Schellente, Tafelente und Waldwasserläufer** als Durchzügler (Rastvögel) aufgeführt.

Die hier aufgeführten **Brut- und Rastvögel** können (siehe oben) als Brutvögel für das Bebauungsplangebiet Nr. 217/I „Hitdorf - Nördliche Flurstraße“ der Stadt Leverkusen aufgrund eigener Kartierungen und fehlender Habitatstrukturen **ausgeschlossen werden (siehe oben).** **Eine Ausnahme bildet das Rebhuhn, das 2008 von KOSSLER (briefl.) per Fotonachweis für das Plangebiet nachgewiesen wurde.** Das Plangebiet kann trotz des fehlenden Nachweises in dieser Kartierungsperiode als potentieller Lebensraum für das Rebhuhn betrachtet werden. Im Hinblick auf die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff ist dies zu berücksichtigen. Die Kompensationsmaßnahmen sollten der Förderung der Offenlandarten wie Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenschafstelze und potentiell Kiebitz und Wachtel dienen und im Bereich von geeigneten Ackerflächen durchgeführt werden.

Als Durchzügler ohne Habitatbindung wurden die Lachmöwe und die Sturmmöwe beobachtet. Als Nahrungsgäste wurden Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rotmilan, Rauchschwalbe und Turmfalke nachgewiesen. Auch auf das Nahrungshabitat für diese Arten hat die vorliegende Planung keine nachhaltigen Auswirkungen (siehe oben), die zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen führen könnten.

Besonders geschützte Vögel im Sinne von § 44 Abs. 1 & 3 BNatSchG

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Falls - überhaupt - Gehölze im Rahmen der Bebauung gefällt werden müssen, werden diese im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.**

3.6 Säugetiere

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblattes 4907 Leverkusen liegt, werden keine planungsrelevanten Säugetiere aufgeführt.

Im Eingriffsgebiet (intensiv genutzte Äcker) kommen keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen vor, da diese Strukturen gänzlich fehlen. Das Plangebiet wird lediglich von den Arten überflogen, um von Standorten aus der Bebauung und Siedlung zu den Baggerseen bzw. von den Gehölzbeständen der Baggerseen zum Rhein und umgekehrt zugehen. Die Äcker haben keine „Insektenlast“, die für Fledermäuse interessant ist, da die Flächen intensiv genutzt werden. Der vorliegende Eingriff hat somit überhaupt keine Auswirkungen auf die Fledermausfauna, da keine Habitat- und Nahrungsstrukturen betroffen sind. Vielmehr können durch die Bebauung potentielle Strukturen für Gebäudefledermäuse entstehen.

4. Bauleitplanung und Artenschutz

Die Bauleitplanung kann in unterschiedlicher Weise auf die Belange des Artenschutzes reagieren.

Besonders geschützte Arten im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG

1.) Alle Vögel - auch nicht planungsrelevante - sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG. Falls im Bebauungsplangebiet Bäume und Sträucher im Plangebiet gefällt werden müssen, werden diese im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. gefällt bzw. entfernt, so dass im Plangebiet keine artenschutzrechtliche Problematik im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 BNatSchG entstehen kann. Es ist somit sichergestellt, dass keine Vögel beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

Sollten außerhalb diesen Zeitraums Bäume gefällt werden müssen, geschieht dies unter Beteiligung eines Fachgutachters, der sicher stellt, dass keine Vögel beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

Kompensationsmaßnahmen für die Eingriffe im Rahmen des Bebauungsplanes

2.) Die Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff durch die Bebauung werden als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zur Förderung der Offenlandarten wie Rebhuhn, Feldlerche, Wiesenschafstelze und potentiell Kiebitz und Wachtel auf Ackerflächen im weiteren Umfeld des Plangebietes durchgeführt. Die Details dieser Maßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) dargestellt.

CEF-Maßnahme

3.) CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = laienhaft übersetzt: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) sind im Plangebiet nicht erforderlich, da keine planungsrelevanten Arten beeinträchtigt werden.

Risikomanagement

4.) Für Fledermäuse ist kein Risikomanagement erforderlich, da sich im Plangebiet keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere befinden. Ebenso wenig kommen planungsrelevante Brutvögel im Plangebiet vor. Für besonders geschützte Vögel greift die unter Punkt 1.) dargestellte Vermeidungsmaßnahme.

5. Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im „Bebauungsplangebiet Nr. 217/I „Hitdorf - Nördliche Flurstraße“ der Stadt Leverkusen“

Für das Bebauungsplangebiet (siehe Karte 2), das ausschließlich von intensiv genutzten Ackerflächen geprägt wird, wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Angrenzende Strukturen wie Siedlungsflächen, Ackerflächen, Großer Dehlensee mit Ufergehölzen und eine Ausgleichsfläche bleiben erhalten und werden von der vorliegenden Planung nicht beeinträchtigt.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien, Libellen und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Kartierungen ausgeschlossen werden.

Alle Vögel sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 1 & 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Falls Gehölze im Rahmen der Bebauung gefällt werden müssen, werden diese im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 1 und 3 liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.**

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Vogelarten in NRW als Brutvögel nachgewiesen werden.

Als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste wurden Lachmöwe, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rotmilan, Sturmmöwe und Turmfalke beobachtet. Die für diese Arten relevanten Strukturen bleiben erhalten bzw. sind aufgrund der geringen Größe für eine Funktionsbeeinträchtigung im Sinne eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nicht relevant.

Im Plangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten nachgewiesen werden, da keine geeigneten Habitate (Baumhöhlen, Totholz mit entsprechenden Borkenstrukturen, Gebäude etc.) und Jagdreviere (z.B. Wasserflächen mit Insektenlast, Straßenlaternen etc.) vorhanden sind.

Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.

Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Die Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Durch die vorliegende Planung, das heißt die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 217/I „Hitdorf - Nördliche Flurstraße“, werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Vorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitats (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Es werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz
Alte Ziegelei 22 A*

Elsenroth, d. 28.06.2016

D-51588 Nümbrecht-Elsenroth

Telefon 02293/909872
Telefax 02293/909874



6. Literaturverzeichnis

- BACH, L. & LIMPENS, H.J. (2003): Detektorerfassung von Fledermäusen als Grundlage zur Bewertung von Landschaftsräumen. - Methoden feldökologischer Säugetierforschung. 2: 263-274, Halle.
- BANKS, P. & J. V. BRYANT (2007): Four-legged friend or foe? Dog walking displaces native birds from natural areas. - Biology letters 37(4): 1-3.
- BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005A): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Nichtsingvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 808 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005B): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Singvögel. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 622 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005C): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas Literatur und Anhang. - 2. Aufl. Wiesbaden (Aula), 337 S.
- BAUKLOH, M., E.-F.KIEL & W. STEIN (2007): Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39(1): 13-18.
- BERTHOLD, P., BEZZEL, E. & THIELCKE, G. (1980): Praktische Vogelkunde. - Greven (Kilda), 159 S.
- BIBBY, C. J., BURGESS, N. D. & HILL, D. A. (1995): Methoden der Feldornithologie. Bestandserfassung in der Praxis. - Radebeul (Neumann), 261 S.
- BINOT-HAFKE, MARGRET, BALZER, SANDRA,, BECKER, NADINE, GRUTTKE, HORST, HAUPT, HEIKO, HOFBAUER, NATALIE, LUDWIG, GERHARD, MATZKE-HAJEK, GÜNTER, & STRAUCH, MELANIE (RED.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1), Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3)
- DIETZ, C., O. VON HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Stuttgart (Kosmos), 399 S.
- DIETZ, M. & M. WEBER (2000): Baubuch Fledermäuse. Eine Ideensammlung für fledermausgerechtes Bauen. Gießen, 228 S. + Kopiervorlagen, auch als CD-ROM.
- DIETZ, M. & M. WEBER (2002): Von Fledermäusen und Menschen. Bonn-Bad Godesberg 198 S.
- DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRSCHEN, J. PETERMANN & E. SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 20, 1-449.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & M. K. BAUER (1980): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 9. - Wiesbaden (Aula Verlag), 1150 S.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., K. M. BAUER & E. BEZZEL (HRSG.) (1986): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 7 Charadriiformes (2. Teil). - 2. Auflage Wiesbaden (Aula), 897 S.
- GÜNTHER, H., HOFFMANN, H.J., MELBER, A., REMANE, R., SIMON, H. & WINKELMANN, H. (1998): Rote Liste der Wanzen (Heteroptera) der BRD. – S. 235-242 in: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz H. 55, Bonn-Bad Godesberg.
- GÜNTHER, R. (HRSG.): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. - Jena (Gustav Fischer), 825 S.

- HABELER, H. (1979): Faunisten-Arithmetik – Statistische Unterlagen über Lichtfänge von Lepidopteren. – Ber. Arbgem. ökol. Ent. Graz 9, S.1–10.
- HERKENRATH, P. (1995): Artenliste der Vögel Nordrhein-Westfalens. – Charadrius 31(2), 101-108 S.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. – LÖBF-Mitteilungen 2005(1): 12-17.
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf (MUNLV Selbstverlag), 257 S.
- KOWALSKI, H. & P. HERKENRATH (2003): Die oberbergische Vogelwelt - Heimische Vögel erkunden erkennen schützen. – Gronenberg (Gummersbach), 263 S.
- KOWALSKI, H. (1982): Die Vogelwelt des Oberbergischen Kreises. – Gronenberg (Gummersbach), 189 S.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2001): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula), 606 S.
- KRAPP, F. (HRSG.) (2004): Handbuch der Säugetiere Europas Band 4 Fledertiere Teil II: Chiroptera II. – Wiebelsheim (Aula), 579 S.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2007): Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“. – http://www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/ (Zugriff: 16.06.2016).
- LÖBF (Hrsg.) (1997): Methoden für naturschutzrelevante Freilandforschung in Nordrhein-Westfalen. – Recklinghausen (Selbstverlag; Loseblattsattsammlung)
- LuS (Landschaft und Stadt) (2009): Deponie Troisdorf Ergebnisse der Fauna-Kartierungen 2008 - Teilaspekt Schlingnatter. – Recklinghausen, unveröffentlichtes Gutachten im Auftrag der Evonik Degussa Immobilien GmbH & Co. KG.
- MEIER, M. (1992): Nachtfalter - Methoden, Ergebnisse und Problematik des Lichtfanges im Rahmen landschaftsökologischer Untersuchungen. – in: Ökologie in Forschung und Anwendung 5: Arten und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen: BVDL-Tagung Bad Wurzbach, 9.–10.11. 1991, Hrsg. Trautner, J., Markgraf Verlag, Weikersheim, S.203–218. MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Hrsg.) (2004): Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie in NRW. – Düsseldorf.
- MESCHÉDE, A. & K.-G. HELLER (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Schr.-R. f. Landschaftspflege u. Naturschutz 66, 374 S., Bonn-Bad Godesberg.
- PEITZMEIER, J. (1979): Avifauna von Westfalen. – Abh. Landesmus. Naturkde. Münster 41, 1-576.
- PETERSEN, B., G. ELLWANGER, R. BLESS, P. BOYE, E. SCHRÖDER & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland Band 2: Wirbeltiere. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69/Band 2, 1-693.
- ROER, H. (1993): Die Fledermäuse des Rheinlandes 1945-1988. – Decheniana 146: 138-183, Bonn
- SCHANOWSKI, A. (1997A): *Lygephila pastinum* (Treitschke, 1826). – In: EBERT (Hrsg.): Die Schmetterlinge Baden-Württembergs. Band 5: Nachtfalter III. – Stuttgart (Ulmer): 469–472.
- SCHOBER, W. & GRIMMERBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. – 2. Aufl. Stuttgart (Kosmos), 265 S.
- SCHRÖPFER, R., FELDMANN, R. & H. VIERHAUS (HRSG.) (1984): Die Säugetiere Westfalens. – 393 S., Münster.

- SCHWERTFEGER, F. (1975): Ökologie der Tiere. Band 3: Synökologie. – Hamburg/Berlin (Parey).
- SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse. - Hohenwarsleben (Westarp), Neue Brehm Bücherei 648, 212 S.
- SKIBA, R. (2004): Möglichkeiten und Grenzen der Artbestimmung von Fledermäusen mit Hilfe von Kot. – *Nyctalus* N.F. 9: 477-488.
- SPILLNER, W. & ZIMDAHL, W. (1990): Feldornithologie. Eine Einführung. - Berlin (Deutscher Landwirtschaftsverlag), 327 S.
- SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELD, C. (HRSG.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell (DDA Selbstverlag), 777 S.
- SÜDBECK, P., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung 31.12.2007. Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- SUDMANN, S., et al. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, herausgegeben von der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft (NWO) und der Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV). <http://www.nwornithologen.de/index.php?cat=projects&subcat=2> (aufgerufen am 16.06.2016).
- THIEDE, W. (1979): Vögel. - München, 143 S.
- THIES, M. (1994): Die Fledermäuse im Kreis Euskirchen. - *Dendrocopos* 21: 6-14.
- VIERHAUS, H. (1997): Zur Entwicklung der Fledermausbestände Westfalens - eine Übersicht. - *Abh. Westfäl. Mus. Naturkde.* 59 (3): 11-24, Münster.
(Zugriff am 10.07.2014).
- WINK, M. (1987): Die Vögel des Rheinlandes - Atlas zur Brutvogelverbreitung. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 25-26, 402 S.
- WINK, M., DIETZEN, C. & GIESSING, B. (2005): Die Vögel des Rheinlandes (Nordrhein) – Ein Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990-2000. - Beiträge zur Avifauna Rheinland (Düsseldorf) Heft 36, 419 S.

Tonträger:

- BARATAUD, M. (2000): Fledermäuse 27 europäische Arten. - Germering (Ample), 2 CDs.
- BELLMANN, H. (1993): Die Stimmen der heimischen Heuschrecken. Augsburg (Naturbuch). 1 CD.
- DJN (DEUTSCHER JUGENDBUND FÜR NATURBEOBACHTUNG) (HRSG.) (2001): Gesänge der heimischen Heuschrecken. - Hamburg (DJN-Selbstverlag), 1 CD.
- LIMPENS, H.J.G.A. & A. ROSCHEN (2005): Fledermausrufe im Bat-Detektor. –Bremervörde (NABU Selbstverlag), 44 S. + 1 CD.
- NABU BRANDENBURG (1995): Heimische Froschlurche Rufe zur Paarungszeit. – Natur & Text (Rangsdorf), 1 CD
- ODÉ, B. (2004): Veldgids Springhanen en krekels.- Utrecht (KNNV Uitgeverij), 1 CD.
- STEINBACH, G., RICHARZ, K. & BARATAUD, M. (2000): Geheimnisvolle Fledermäuse. - Stuttgart (Kosmos), 38 S. & 1 CD.

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)****Allgemeine Angaben**Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung BP 217/I "Hitdorf - Nördliche Flurstraße" der Stadt LeverkusenPlan-/Vorhabenträger (Name): Paeschke GmbH Antragstellung (Datum): Juni 2016

Die Stadt Leverkusen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217/I "Hitdorf - Nördliche Flurstraße" zur Errichtung von Wohnhäusern. Der B-Plan wird angrenzend an bestehende Wohnbebauung im Bereich von intensiv genutzt Äckern aufgestellt. Das Plangebiet wird also durch die landwirtschaftliche Nutzungen vorbelastet.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 217/I "Hitdorf - Nördliche Flurstraße" liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Es konnten keine planungsrelevanten Brutvögel im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden. Auch fanden sich während der Untersuchungen keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen im Eingriffsgebiet. Als Vermeidungsmaßnahme für den Wirkpfad Brutvögel-potentielle Gehölzfällung wird der Fälltermin zwischen dem 1.10. und dem 28.02. eingehalten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren**Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Lachmöwe (Larus ridibundus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4907/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☒ atlantische Region☐ kontinentale Region☒ grün

günstig

☒ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A

günstig / hervorragend

☐ B

günstig / gut

☐ C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Lachmöwe hat das Plangebiet lediglich als Durchzügler ohne Habitatbindung überflogen. Die koloniebrütende Möwenart findet sich im mitteleuropäischen Binnenland auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Acker- und Grünlandflächen sowie Kläranlagen aufgesucht.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Die Lachmöwe hat das Plangebiet als Durchzügler ohne Habitatbindung überflogen. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder ein Risikomanagement erforderlich.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217/I "Hitdorf - Nördliche Flurstraße" der Stadt Leverkusen und die damit verbundene Bebauung lösen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Lachmöwe aus. Das Jagdrevier der Lachmöwe wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Mäusebussard (Buteo buteo)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

*

Messtischblatt

4907/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A

günstig / hervorragend

☐ B

günstig / gut

☐ C

ungünstig / mittel-schlecht

Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Acker des Plangebietes ist ein sehr kleinflächiger Teil des Jagdreviers des Mäusebussards, dessen Jagdreviere durchschnittlich ca. 2-5 km² groß sind. Die Bebauung im Rahmen des BP Nr. 217/I führt zu Veränderungen des Ackers. Im Rahmen des BP Nr. 217/I werden Gebäude und Gärten entstehen. Die Randbereiche zur freien Landschaft werden mit Ausgleichsmaßnahmen gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse, Maulwürfe) sowie andere Kleintiere (Singvögel etc.) vermehren können, die der Mäusebussard jagt. Der Mäusebussard wurde jagend im Bereich des Ackers beobachtet.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Mäusebussards nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 2-5 km²) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäugetieren (Mäuse) kommen, die der Mäusebussard jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitate, die teilweise vom Mäusebussard genutzt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217/I "Hitdorf - Nördliche Flurstraße" der Stadt Leverkusen und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Mäusebussard aus. Das Jagdrevier des Mäusebussards wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

3S

Messstischblatt

4907/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Mehlschwalben wurden jagend über dem Acker des Plangebietes und den angrenzenden Flächen beobachtet. Die Bebauung im Rahmen des BP 217/I führt zu Gebäuden im Wechsel mit Gärten, das heißt es sind vergleichbare Strukturen wie in der angrenzenden Siedlung gegeben. Die Nahrung der Mehlschwalben sind Insekten, die sie im Flug erbeuten.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen den nicht vorhandenen Nestern nicht erforderlich. Die angrenzenden Ackerflächen sowie das Plangebiet steht den in der Luft jagenden Mehlschwalben auch weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Ohne landwirtschaftliche Nutzung sinkt der Spritzmitteleinsatz, so dass sich die "Insektenlast" erhöht.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217/I "Hitdorf - Nördliche Flurstraße" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Mehlschwalbe aus. Ihre Jagdhabitate werden nicht beeinträchtigt.

- | | | |
|--|-----------------------------|--|
| 1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem
Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) | ☐ ja | ☒ nein |
| 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwin-
terungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand
der lokalen Population verschlechtern könnte? | ☐ ja | ☒ nein |
| 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen
beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen
Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |
| 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur
entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren
ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? | ☐ ja | ☒ nein |

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3S</td></tr></table>	V	3S	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4907/2</td></tr></table>	4907/2			
V								
3S								
4907/2								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="0"> <tr> <td>☒ grün</td> <td>günstig</td> </tr> <tr> <td>☐ gelb</td> <td>ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td>☐ rot</td> <td>ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>			☒ grün	günstig	☐ gelb	ungünstig / unzureichend	☐ rot	ungünstig / schlecht
☒ grün	günstig							
☐ gelb	ungünstig / unzureichend							
☐ rot	ungünstig / schlecht							
Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht								
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Rauchschwalben wurden jagend über dem Acker des Plangebietes und den angrenzenden Flächen beobachtet. Die Bebauung im Rahmen des BP Nr. 217/I führt zu Gebäuden im Wechsel mit Gärten, das heißt es sind vergleichbare Strukturen wie in der angrenzenden Siedlung gegeben. Die Nahrung der Rauchschwalben sind Insekten, die sie im Flug erbeuten.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen des Risikomanagements sind wegen dem nicht vorhandenen Nest nicht erforderlich. Die angrenzenden Ackerflächen sowie das Plangebiet steht den in der Luft jagenden Rauchschwalben auch weiterhin als Jagdhabitat zur Verfügung. Ohne landwirtschaftliche Nutzung sinkt der Spritzmitteleinsatz, so dass sich die "Insektenlast" erhöht.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217/I "Hitdorf - Nördliche Flurstraße" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Rauchschwalbe aus. Ihre Jagdhabitate werden nicht beeinträchtigt.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Rotmilan (Milvus milvus)								
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <table border="1"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1"><tr><td>3</td></tr></table>	V	3	Messtischblatt <table border="1"><tr><td>4907/2</td></tr></table>	4907/2			
V								
3								
4907/2								
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region <table border="1"> <tr><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Der Acker des Plangebietes ist ein sehr kleinflächiger Teil des Jagdreviers des Rotmilans, dessen Jagdreviere bis zu 15 km ² groß sein können. Die Bebauung im Rahmen des BP Nr. 217/I führt zu Veränderungen des Ackers. Im Rahmen des BP Nr. 217/I werden Gebäude und Gärten entstehen. Die Randbereiche zur freien Landschaft werden mit Ausgleichsmaßnahmen gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse, Maulwürfe) sowie andere Kleintiere (Singvögel etc.) vermehren können, die der Rotmilan jagt. Der Rotmilan wurde jagend im Bereich des Ackers beobachtet.								
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements								
Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Rotmilans nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 15 km ²) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäufern (Mäuse) kommen, die der Rotmilan jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitate, die teilweise vom Rotmilan genutzt werden können.								
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217/I "Hitdorf - Nördliche Flurstraße" der Stadt Leverkusen und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Rotmilan aus. Das Jagdrevier des Rotmilans wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.								
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein 2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein 3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein 4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein								

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Sturmmöwe (Larus canus)		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
☐ FFH-Anhang IV-Art ☒ europäische Vogelart	Rote Liste-Status: Deutschland ☐ Nordrhein-Westfalen ☐	Messtischblatt 4907/2
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen ☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region ☒ grün günstig ☐ gelb ungünstig / unzureichend ☐ rot ungünstig / schlecht		Erhaltungszustand der lokalen Population (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) ☐ A günstig / hervorragend ☐ B günstig / gut ☐ C ungünstig / mittel-schlecht
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Der Sturmmöwe hat das Plangebiet lediglich als Durchzügler ohne Habitatbindung überflogen. Die koloniebrütende Möwenart findet sich im mitteleuropäischen Binnenland auf störungsfreien Inseln und in Verlandungsbereichen an Seen und Abgrabungsgewässern. Als Nahrungsgebiete werden umliegende Grünlandflächen aufgesucht.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Die Sturmmöwe hat das Plangebiet als Durchzügler ohne Habitatbindung überflogen. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen oder ein Risikomanagement erforderlich.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217/I "Hitdorf - Nördliche Flurstraße" der Stadt Leverkusen und die damit verbundene Bebauung lösen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Sturmmöwe aus. Das Jagdrevier der Sturmmöwe wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein		

B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**

(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:**Turmfalke (Falco tinnunculus)****Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**☐ FFH-Anhang IV-Art☒ europäische Vogelart**Rote Liste-Status**

Deutschland

*

Nordrhein-Westfalen

VS

Messtischblatt

4907/2

Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region☒ grün

günstig

☐ gelb

ungünstig / unzureichend

☐ rot

ungünstig / schlecht

Erhaltungszustand der lokalen Population

(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

☐ A günstig / hervorragend☐ B günstig / gut☐ C ungünstig / mittel-schlecht**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**

(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Der Acker des Plangebietes ist Bestandteil des Jagdreviers des Turmfalken an, dessen Jagdreviere durchschnittlich ca. 2-4 km² groß sind. Bevorzugt jagt der Turmfalke auf dem angrenzenden Acker außerhalb des Bebauungsplangebiets. Die Bebauung im Rahmen des BP Nr. 217/I führt zu Veränderungen des Ackers. Im Rahmen des BP 217/I werden Gebäude und Gärten entstehen. Die Randbereiche zur freien Landschaft werden mit Gärten gestaltet, in denen sich Kleinsäuger (Mäuse) sowie Singvögel vermehren können, die der Turmfalke jagt.

Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch die Baumaßnahmen wird das Jagdrevier des Turmfalken nicht beeinträchtigt, da die Fläche im Gesamtzusammenhang (ca. 2-4 km²) zu klein ist und vernachlässigt werden kann. Während der Bauphase kann es sogar im Bereich der Mutterbodenmieten zur Vermehrung von Kleinsäugetieren (Mäuse) kommen, die der Turmfalke jagen kann. Nach Abschluss der Arbeiten entstehen an den Rändern des BP neue Habitate für Singvögel, die teilweise vom Turmfalken als Nahrung genutzt werden können.

Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 217/I "Hitdorf - Nördliche Flurstraße" und die damit verbundene Bebauung löst keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für den Turmfalken aus. Das Jagdrevier des Turmfalken wird nicht beeinträchtigt und bleibt in seiner Funktionalität erhalten.

- Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
- Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein